

Eva Wiesmann

**PLONER, Eva: *Ladinisch–Deutsch–Italienische Gesetzestexte. Eine Übersetzungskritik mit Verbesserungsvorschlägen*, Innsbruck/St. Martin in Thurn: Institut für Romanistik/Istitut Ladin “Micurà de Rü”, 2002, 141 pp.**

Bei der vorliegenden Publikation handelt es sich um eine Diplomarbeit, die 2002 am Institut für Romanistik der Universität Innsbruck eingereicht und noch im gleichen Jahr mit der Unterstützung des besagten Instituts sowie des Istitut Ladin “Micurà de Rü” von St. Martin in Thurn veröffentlicht wurde. Anhand eines insgesamt 169 Seiten umfassenden Corpus von dreisprachigen Verwaltungstexten (nicht Gesetzestexten, wie der Titel der Arbeit nahelegt!) aus der Gemeinde Enneberg werden insbesondere Interferenzerscheinungen und daraus resultierende Übersetzungsfehler auf der lexikalischen Ebene untersucht. Im Mittelpunkt stehen dabei Texte, die aus dem Italienischen ins Ladinische und aus dem Ladinischen ins Deutsche übersetzt wurden.

Die Arbeit gliedert sich – einschließlich Schlussbemerkung und Literaturverzeichnis – in insgesamt 13 Kapitel. Auf die Bestimmung des Gegenstands und des Ziels der Untersuchung in Kap. 1 folgt die Darlegung des methodischen Vorgehens bei der Corpuszusammenstellung und bei der Klassifizierung der Interferenzerscheinungen in Kap. 2. Die für die sprachliche Kontaktsituation grundlegende Südtiroler Geschichte wird in den Kapiteln 3–5 thematisiert, wobei die Varietäten des Deutschen, des Italienischen und des Ladinischen in Südtirol nach Sprechsituationen differenziert werden. In überzeugender Weise wird dabei der Einfluss von Sprachkontakt und Sprachpolitik auf die Sprachveränderung herausgestellt. Eine Einordnung des für die Diplomarbeit maßgeblichen ennebergischen Dialekts erlauben die Ausführungen zum Ladinischen, in deren Rahmen eine grobe Differenzierung der Dialekte des Dolomitenladinischen vorgenommen wird. Was jedoch die ladinische Amtssprache anbelangt, von der die untersuchten Verwaltungstexte geprägt sind, so hätte man sich in dem ihr gewidmeten Kap. 6 eine zusammenhängende Darstellung ihrer rechtlichen Grundlagen gewünscht statt der über die Kap. 3–6 verstreuten Hinweise auf das Zweite Autonomiestatut und seine Durchführungsbestimmungen, nach denen die öffentliche Verwaltung Südtirols im Gader- wie im Grödnertal seit 1989 zur Verwendung des Ladinischen verpflichtet ist. Abgesehen davon, dass die im gleichen Kapitel vorgenommene Differenzierung zwischen “äussere[m]” (p. 33) und “innere[m] Amtsverkehr” (p. 34) nicht sehr einleuchtend ist – geht es doch bei Ersterem um den behördeninternen Verkehr und bei Zweiterem um den Verkehr der Behörden mit den Bürgern –, wird im weiteren Kapitelverlauf ein anschaulicher Überblick

über die Verwendungsbereiche der ladinischen Amtssprache geliefert und zu dem für die Untersuchung der Interferenzerscheinungen wichtigen Punkt, nämlich der zwangsläufigen Lückenhaftigkeit einer im Entstehen begriffenen und zu einer Erweiterung und Ausdifferenzierung ihres terminologischen Grundstocks gezwungenen Amtssprache, hingeführt (p. 35).

Der Interferenz, ihren Ursachen, ihren Erscheinungen – insbesondere den Entlehnungen – sowie den interferenzbedingten Übersetzungsfehlern ist der Hauptteil der Arbeit von Eva PLONER gewidmet, der die Kap. 8–11 umfasst. Diesen Kapiteln vorgeordnet ist noch ein Interview mit der Übersetzerin (Kap. 7), das über die besonderen Bedingungen der Übersetzung und folglich auch der Untersuchung der Interferenzerscheinungen Aufschluss gibt: Sämtliche Übersetzungen wurden von einer einzigen Person angefertigt, die ladinischer Muttersprache ist, sich das Übersetzen alleine angeeignet hat, die ihr anvertrauten Texte vom Italienischen ins Ladinische und vom Ladinischen ins Deutsche übersetzt und als Hilfsmittel bestenfalls über ein vom Istitut Ladin “Micurà de Rü” erarbeitetes “Glossar zur Verwaltungssprache” (p. 37) verfügt.

In Kap. 8 werden von Eva PLONER verschiedene Definitionen der Begriffe *Interferenz* und *Entlehnung* gegenübergestellt und *Interferenz* letztlich als *parole-*, *Entlehnung* hingegen als *langue*-bezogenes Phänomen betrachtet (pp. 40ff.). Bei den Ursachen der Interferenz, die Gegenstand des Folgekapitels sind, wird, wenngleich terminologisch nicht besonders treffend, zwischen sach- und sprachbezogenen Ursachen differenziert, abhängig davon, ob der Sprecher die Sache nicht kennt, weil sie in seiner Kultur nicht bekannt ist (“inhaltliche Unterschiede” zwischen “Realien”, p. 44), weil er selbst nichts darüber weiß (“Unkenntnis” von “äquivalente[n] Begriffen”, p. 44) oder weil er sich hinsichtlich der Ähnlichkeit zweier damit verbundener Begriffe unsicher ist (“Man ist sich der semantischen Bedeutungsäquivalenz zweier Begriffe nicht ganz sicher”, p. 45), ob er aus Gründen der “Sprachökonomie” (p. 45) jeweils das kürzere Wort wählt, ob eine “zweisprachliche Analogie” (p. 46) der Lautung ihn dazu veranlasst, eine “unterschiedliche Bedeutungsentwicklung der Begriffe” (p. 46) zu vernachlässigen, oder ob er über keine guten Sprachkenntnisse verfügt (“Kompetenzmangel”, p. 46).

Hinsichtlich der Interferenzerscheinungen, die sich bei der Übersetzung der von Eva PLONER untersuchten Verwaltungstexte aus dem Italienischen – und ggf. auch dem Deutschen – ins Ladinische ergeben, differenziert die Autorin in Kap. 10 zwischen lexikalischen, morphologischen und syntaktischen Interferenzerscheinungen, wobei ihr Augenmerk, wie bereits gesagt, v.a. der Lexik gilt.

Mit Werner BETZ (*Deutsch und Lateinisch. Die Lehnbildungen der althochdeutschen Benediktinerregel*, Bonn 1949) wird das interferenzbedingte Lehngut dort in die beiden Großgruppen der Wortentlehnung (das “äussere Lehngut”, p. 53) und der Lehnprägung (“inneres Lehngut”, p. 61) eingeteilt, bei der weiter zwischen der Lehnbedeutung und den Lehnbildungen, nämlich der Lehnübersetzung, der Lehnübertragung und der Lehnschöpfung, unterschieden wird. Obgleich die Differenz zwischen dem Fremdwort und dem Lehnwort als den beiden von Betz unterschiedenen Formen der Wortentlehnung von der Autorin darin gesehen wird, dass Ersteres eine direkte und damit unangepasste Übernahme (p. 61) darstellt, bei Letzterem hingegen eine “phonographemisch[e] und morphosyntaktisch[e]” (p. 54) Anpassung erfolgt, werden für direkte Übernahmen neben Datums- und Abkürzungsübernahmen (p. 56: lad. *23 otober*, it. *23 ottobre*; it. *art. 96 del D.P.G.R.*, lad. *art. 96 del D.P.G.R.*) auch Beispiele wie it. *cittadino*, lad. *zitadin* genannt, zu dem es heißt (p. 61): “Typisches Fremdwort. Das Ladinische passt das Wort nicht an, sondern übernimmt es direkt.” Bei der Lehnbedeutung als einer Form der Lehnprägung, die sich von der Wortentlehnung dadurch unterscheidet, dass “nur die Inhaltsseite ganz oder teilweise übernommen [wird], nicht aber auch die Ausdrucksseite” (p. 61), differenziert Eva PLONER zwischen “Lehnbedeutung aufgrund semantischer Analogie” (p. 66), wie bei dt. *Erschließung* und lad. *urbanisaziun* von it. *urbanizzazione* (p. 67), und “Lehnbedeutung aufgrund semantischer und morphematischer Analogie” (p. 68), wie bei dt. *Strafen* und lad. *straufunghes* (p. 69). Bei dieser grundsätzlich interessanten Unterscheidung wird jedoch eines vernachlässigt: Um die für die Lehnbedeutung maßgebliche Inhaltsseite auszuleuchten, müssten bei Rechtstermini wie *Strafe* und *Erschließung* einschlägige Hilfsmittel, nämlich Rechtsenzyklopädien, herangezogen werden, die es für das deutsche (wie auch für das italienische) Recht gibt. Gemeinsprachliche Wörterbücher wie der Duden reichen hier sicher nicht aus.

Die Lehnübersetzung und die freiere Lehnübertragung werden von Eva PLONER in einem gemeinsamen Kapitel behandelt. Ähnlich wie bei der Lehnbedeutung wird zwischen Fällen mit “morphematischer und semantischer Analogie” (p. 76), wie lad. *canalisaziun despartida*, dt. *Trennkanalisation* und it. *canalizzazione separata* (p. 76), und Fällen “ohne morphematische Analogie” (p. 81), wie lad. *escriziuns de gara*, dt. *Ausschreibung der Arbeiten* und it. *bandi di gara* (p. 82), unterschieden, zu denen zahlreiche interessante, aber auch einige hinsichtlich der Einordnung nicht ganz einleuchtende Beispiele geliefert werden. Die nicht weiter differenzierte Lehnschöpfung wird anhand des Beispiels lad. *sorasperses de vërt publich*, dt. *gemeinsame Grünflächen* und it. *superficie di verde pubblico* (p. 89) veranschaulicht.

Während auf die morphologischen Interferenzen nur der Vollständigkeit halber hingewiesen wird, erfolgt hinsichtlich der syntaktischen Interferenzen der Versuch einer Gliederung in Übernahme der Abfolge der Satzglieder und der für die Amtssprache typischen Partizipialkonstruktionen, die in den aufschlussreichen Vergleich syntaktischer Erscheinungen wie Stellung von Verb, Adjektiv und Adverb, aber auch Gebrauch von Präpositionen, Reihenfolge der Ergänzungen und Verwendung des Konjunktivs im Italienischen, Deutschen und Ladinischen und die Beobachtung von verständnisfördernden Vereinfachungstendenzen bei der ladinischen Amtssprache mündet.

Hinsichtlich der Interferenzerscheinungen, die sich bei der Übersetzung aus dem Ladinischen ins Deutsche ergeben, werden in Kap. 11 im Wesentlichen die gleichen Unterscheidungen getroffen wie bei der Übersetzung ins Ladinische. Dass in diesem Zusammenhang von interferenzbedingten Fehlern die Rede ist, wird auf die in Kap. 7 thematisierte Situation der Übersetzung zurückgeführt (p. 112). Sinnvollerweise werden von Eva PLONER in diesem Zusammenhang eine Reihe von falschen Freunden wie it. *concessione edilizia*, lad. *conzesciun de frabiché*, dt. *Baukonzession* (p. 119) und anderen Fehlern genannt und alternative Übersetzungen vorgeschlagen, die i.d.R. aber mangels eingehender Auseinandersetzung mit den einschlägigen Rechtszyklopädiën leider nicht immer Verbesserungsvorschläge sind, wie der Vorschlag *Wohnanlage* statt *Kondominium* (p. 114) verrät.

Trotz der genannten Unzulänglichkeiten verdient die Publikation von Eva PLONER Anerkennung und ist als interessanter Beitrag zur Sprachkontaktforschung zu werten, was letztlich auch in der Auszeichnung der Arbeit durch die Luigi-Heilmann-Stiftung in Moena zum Ausdruck kommt.